

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

- Förmliche Beteiligung -

**Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen
zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen vom 16.11.2020 / 05.03.2021 / 28.08.2023
in der Zeit vom 09.10.2023 bis 09.11.2023
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
A	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	
A 1	Iqony Energies GmbH, Saarbrücken Stellungnahme vom 28.09.2023	
	<p>[...]</p> <p>in dem von Ihnen angefragten/gekennzeich- neten Planbereich befindet sich Versor- gungsleitungen der Iqony Energies GmbH siehe Anlagen.</p> <p>Die Verbindlichkeit dieser Auskunft hat eine Gültigkeit von einem Monat beginnend ab dem Datum der Zustellung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.</p> <p>Der Leitungsbestand ist bekannt und die Er- schließungsanlagen im Plangebiet sind vollstän- dig hergestellt.</p>
A 2	Zweckverband Wasserversorgung (NOW), Crailsheim Stellungnahme vom 29.09.2023	
	<p>[...]</p> <p>der Zweckverband Wasserversorgung Nord- ostwürttemberg (NOW) wurde gebeten, zum Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“, Stel- lung zu nehmen.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet in Winnenden befinden sich keine Anlagen beziehungs- weise Fernwasserleitungen der NOW.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfah- ren.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>
A 3	Syna GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 09.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>für die Übersendung der oben genannten Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen nachfolgend gerne dazu Stellung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken. Die Stromversorgung kann durch Erweiterung unserer bestehenden Anlagen sichergestellt werden.</p> <p>Auf Kabelverlegungen, die durch das Bauvorhaben bzw. durch eine Leistungserhöhung kurzfristig ausgelöst werden, die uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht angekündigt sind und deshalb in unseren Planungen noch nicht berücksichtigt sein können, möchten wir hinweisen.</p> <p>Innerhalb des Plangebiet befinden sich 20-kV-/1-kV-Erdkabel sowie eine Transformatorstation die durch die Syna GmbH betrieben werden.</p> <p>Die derzeitige Lage der Bestandsanlagen finden sie unter https://planauskunft.syna.de/planauskunft/.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand ist bekannt und die Erschließungsanlagen im Plangebiet sind vollständig hergestellt.</p>
A 4	Polizeipräsidium Aalen, Sachbereich Verkehr, Aalen Stellungnahme vom 11.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>seitens des PP Aalen, Sachbereich Verkehr, bestehen grundsätzlich keine Bedenken/Einwände gegen den Bebauungsplan.</p> <p>Bei entstehenden Tiefgaragen wird auf die Sichtfelder im Bereich der Ausfahrten hingewiesen. Nicht berücksichtigte Sichtfelder führen in der Regel zu erheblichen Problemen und Gefahrenstellen, die verkehrrechtlich im Nachgang nicht mehr zu lösen sind.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 5	Verband Region Stuttgart, Stuttgart Stellungnahme vom 23.10.2023 und 29.01.2021 – Az.: 45.1/2020/ml	
A 5.1	Stellungnahme vom 23.10.2023	
	<p>[...]</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf "Körnle Erweiterung" in Winnenden.</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme, die zum auf Grundlage des § 13b BauGB</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>durchgeführten Verfahren abgegeben wurde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen.</p> <p>[...]</p>	
A 5.2	Stellungnahme vom 29.01.2021	
	<p>[...]</p> <p>der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 27.01.202 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Planung stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen 2. Das neu entstehende Wohnbauflächenpotenzial ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus:</p> <p>Die Stadt Winnenden möchte mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans planungsrechtliche Grundlagen für die wohnbauliche Entwicklung eines am Rande der Siedlung Schelmenholz gelegenen Plangebiets schaffen. Errichtet werden sollen neben einem Kinderhaus, 7 bis 8-geschossige Wohnbauten im Norden des Plangebiets, im Süden runden, angrenzend an ein bestehendes Einfamilienhausgebiet, Kettenhäuser das Plangebiet ab.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die betreffenden Flächen ca. zur Hälfte als Wohnbauflächen in Planung dar und die restlichen Flächen als Landwirtschaftsflächen.</p> <p>Die Stadt Winnenden ist laut Regionalplan als Gemeinde im Siedlungsbereich und als</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Unterzentrum ausgewiesen. Dementsprechend gibt der Regionalplan mit Plansatz 2.4.0.8 (Z) eine verbindliche Bruttowohndichte von 70 Einwohnern pro Hektar vor. Die Berechnung der Bruttowohndichte basiert auf einer anrechenbaren Bruttowohnbaufläche von 2,8 ha. Mit der Planung können 154 Wohneinheiten entstehen. Die vorgenannten Größen ergeben unter Berücksichtigung der Belegungsdichte von 2,15 Einwohnern pro Wohneinheit eine Bruttowohndichte von ca. 118 Einwohnern pro Hektar. Die für Winnenden regionalplanerisch festgelegte Bruttowohndichte von mindestens 70 Einwohnern pro Hektar ist somit deutlich übertroffen.</p> <p>Durch die Planung entsteht ein zusätzliches Wohnbauflächenpotenzial, das im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan nicht dargestellt ist. Die neu entstehende Wohnbaufläche ist bei künftigen Wohnbauflächenentwicklungen zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: planung@region-stuttgart.org), zu überlassen. Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verband Region Stuttgart erhält nach dem Inkrafttreten des Bebauungsplans den Bebauungsplan in digitaler Form per E-Mail an planung@region-stuttgart.org.</p>
<p>A 6</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur, Stuttgart Stellungnahme vom 07.11.2023 – Az.: RPS21-2434-436</p>	
	<p>[...]</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Mit dem Bebauungsplan sollen Wohnbauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet schließt unmittelbar an den heute bestehenden östlichen Siedlungsrand des Wohnplatzes Schelmenholz an und erstreckt sich südlich der Forststraße nach Osten bis an die Kreisverkehrsanlage der Landesstraße 1140. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,38 ha.</p> <p>Der hohe Bedarf an Wohnbauflächen in der Region ist zwar allgemein bekannt, dennoch wäre es wünschenswert, wenn die Planunterlagen um eine Konkretisierung des Bedarfs in der Stadt Winnenden ergänzt wer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Wohnbauflächenbedarf wurde ergänzend in der Begründung zum Bebauungsplan näher erläutert.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>den würde. Dahingehend sollte die Begründung zum Bebauungsplan unter Ziff. 2 aktualisiert werden.</p> <p>Der Regionalplan gibt für Winnenden mit Plansatz 2.4.0.8 als regionalplanerisches Ziel eine Bruttowohndichte von mindestens 70 Einwohnern pro Hektar für alle Neuausweisungen vor. Diese als Ziel formulierte festgelegte Bruttowohndichte ist zu beachten. Laut den Angaben in der Begründung wird diese aber eingehalten bzw. weit übertroffen.</p> <p>Das Plangebiet liegt teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß PS 3.2.2 (G) des Regionalplans der Region Stuttgart liegt. In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist der Erhaltung der besonders geeigneten landwirtschaftlichen Bodenflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Abwägung hierzu hat in der Begründung stattgefunden.</p> <p>Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und genehmigt. Laut Gerichtsurteil verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher wird der Bebauungsplan nun im Regelverfahren aufgestellt.</p> <p>Nach Ziffer 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan wird aber ausgeführt, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden kann.</p> <p>Da der Bebauungsplan nun im Regelverfahren durchgeführt wird und der Bebauungsplan nur teilweise aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Die Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Aufstellung eines Bebauungsplans den Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren zu ändern, wenn der geplante Bebauungsplan von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweicht. Die inhaltlichen Anforderungen an den Bebauungsplan hinsichtlich seines „Entwickeltseins“ aus dem Flächennutzungsplan wer-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die letzten zwei Absätze im Kapitel 4.3 Vorbereitende Bauleitplanung – Flächennutzungsplan wurde entsprechend der Aufstellung des Bebauungsplans im Regelverfahren unbeabsichtigt nicht geändert. Dies wurde nun entsprechend nachgeholt und wie folgt in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans "Körnle Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beschlossen sowie den Entwurf dieses Bebauungsplans und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften festgestellt.</p> <p>Der Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden wurde ursprünglich im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt und ist am 01.04.2021 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.07.2023 (Az.: BVerwG 4 CN 3.22) entschieden, dass Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden dürfen. Nach Ansicht des Gerichts verstößt § 13b Satz 1 BauGB gegen EU-Recht. Daher wurde der Bebauungsplan "Körnle</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>den dadurch allerdings nicht berührt. Kennzeichnend für das Parallelverfahren ist es, dass die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplan derart aufeinander bezogen ist, dass für das Gebiet des Bebauungsplans und die hier zu lösenden Konflikte – auch mit den angrenzenden Gebieten – eine grundsätzliche Gleichzeitigkeit der Planerarbeitung und eine inhaltliche Abstimmung beider Planungen möglich und beabsichtigt ist.</p> <p>Hierfür bedarf es einer inhaltlichen Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen. Die einzelnen Abschnitte beider Planverfahren müssen zeitlich und im jeweiligen Fortgang derart aufeinander bezogen sein, dass die inhaltliche Abstimmung möglich ist. Das bedeutet nicht notwendig, dass der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan und die Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan - bzw. dessen Änderung - zeitgleich erfolgen müssen. Entscheidend ist vielmehr, dass der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan "in einem zeitlichen Zusammenhang und in gezielt inhaltlicher Abstimmung aufeinander und nicht nur mit zufälliger inhaltlicher Übereinstimmung aufgestellt worden sind." (BVerwG Beschluss v. 03.10.1984 - 4 N 4.84 Rdnr. 22).</p> <p>Die Ziffer 4.3 der Begründung zum Bebauungsplan ist dahingehend noch textlich zu ändern bzw. zu überarbeiten.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden.</p> <p>Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Der gesetzliche Anbauabstand von 20 m zur Landesstraße L 1140 und zum Kreisverkehr wird gemäß Planunterlagen eingehalten.</p> <p>Weitere Aspekte der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart - Baureferat Göppingen - sind hier nicht betroffen.</p> <p>Abt. 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat_42_SG_4_Technische_</p>	<p>Erweiterung" in Winnenden, Planbereich 30.00 und eine Satzung über örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt.</p> <p>Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a des Baugesetzbuchs als Fläche für die Landwirtschaft (Bestand) dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.</p> <p>Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung soll gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO der Baunutzungsverordnung eine Wohnbaufläche "Körnle Erweiterung" (Planung) in Winnenden, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 des Baugesetzbuchs eine Fläche für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung Abwasser, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Baugesetzbuchs eine sonstige überörtliche und örtliche Verkehrsfläche, gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuchs eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 des Baugesetzbuchs eine Grünfläche dargestellt werden.</p> <p>Die Einleitung des Verfahrens für die 21. Flächennutzungsplanänderung des genehmigten gemeinsamen Flächennutzungsplans 2000 - 2015 des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und der Gemeinde Berglen im Teilbereich "Körnle Erweiterung" in Winnenden soll am 13.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden und am 19.12.2023 durch den Gemeinderat der Gemeinde Berglen beschlossen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung Baurecht und Denkmalschutz, erhält eine Mehrfertigung der Planunterlagen und den Bekanntmachungsnachweis in digitaler Form.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Strassenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>A 7</p>	<p>Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Baurechtsamt, Waiblingen Stellungnahme vom 09.11.2023 – Az.: 621.131/2023/1487</p>	
	<p>[...]</p> <p>zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Am Verfahren wurden die Ämter</p> <p>Amt für Umweltschutz Landwirtschaftsamt Gesundheitsamt Amt für Vermessung und Flurneuerung</p> <p>beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:</p> <p><u>1. Amt für Umweltschutz</u></p> <p>Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Solange die in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung durchgeführt werden, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.</p> <p>Große Glasfassaden stellen ein erhebliches Risiko für Vögel dar. Alle europäischen Vogelarten sind besonders oder streng geschützt. Für sie gilt das Tötungsverbot nach § 44 Abs.1 S.1 BNatSchG. Das Tötungsrisiko liegt nur dann nicht vor, wenn sich durch die Glasfassade das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Die Auswirkungen von Vogelschlag sind vermeidbar: die bestmögliche Minimierung stellen neben dem Verzicht auf Glasflächen flächige Markierungen dar, die von außen auf die Glasflächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>aufgebracht werden. Hochwirksame Markierung (Punkt- oder Streifenraster) schließen Vogelschlag nahezu aus.</p> <p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts sind die aufwertenden Faktoren der Punkte 35.43 Hochstaudenflur und 60.60 Garten nicht nachvollziehbar begründet, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dementsprechend zu überarbeiten.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Hochstaudenflur sollte, je nach Ausprägung, alle 1 - 3 Jahre einmal gemäht werden. Die geplanten 1 - 2 Schnitte pro Jahr entsprechen einer intensiven Pflege und sind somit kein aufwertender Faktor. Im Gegenteil, es bleibt fraglich, ob sich so eine Hochstaudenflur entwickeln lässt. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist das Verhältnis von Eingriffsregelung und Bauleitplanung geregelt. Danach ist im Rahmen der Bauleitplanung im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dafür ist eine verbal-argumentative Betrachtung notwendig und ergänzend eine bilanzierende Bewertung. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz dient dem Überblick und der Orientierung. Die Gesamtbilanz ist formell und materiell fehlerfrei und Bedarf keine Überarbeitung.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Einzelfall auch für die Bewertung des geplanten Hochstaudenflurs (Biotoptyp Nr. 35.43) formell und materiell fehlerfrei.</p> <p>Für den Wertansatz von 21 ÖP / m² für den Hochstaudenflur (Biotoptyp Nr. 35.43) sind als aufwertende Faktoren die arten- und blütenreiche Ansaatmischung mit autochtonem Saatgut, die extensive Pflege mit 1- bis 2-jährlichen Schnitten mit einem Balkenmäher und der Abfuhr des Schnittguts und das streifenweise Stehenlassen von Altgras zu nennen.</p> <p>Die Verwendung von autochtonem Saatgut ist im Innenbereich keine gesetzliche Verpflichtung. Durch die Verwendung dieser Mischungen wird der Artenreichtum deutlich erhöht, sie beinhalten ca. 40 bis 50 Arten aus gebietsheimischem Saatgut</p> <p>Um eine Hochstaudenflur zu pflegen, ist grundsätzlich auch der Einsatz eines Mulchgeräts einmal jährlich auf der gesamten Fläche möglich. Durch das Mulchgerät wird jedoch ein großer Teil der Insekten und Kleintiere erfasst.</p> <p>Die Mahd mit Balkenmäher und Abfuhr des Schnittguts ist eine für die Insekten- und Kleintierfauna wesentlich schonendere Methode, um Kleintiere und Insekten zu schützen.</p> <p>Die abschnittsweise Mahd bzw. Stehenlassen von Altgrasstreifen ist eine weitere Verbesserung der Wertigkeit, da von diesen Flächen als Rückzugs- und Überwinterungshabitat genutzt werden können.</p> <p>Die Entwicklung einer Ansaat ist in erster Linie vom Standort abhängig. Die Folgepflege ist wiederum abhängig vom Erfolg der Ansaat. Wann eine Reduzierung der Mahd stattfinden kann, ist</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- Bezüglich des Punkts 60.60 wurde in einer zusätzlichen Begründung auf die Bundeskompensationsverordnung Bezug genommen. Da in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bisher mit der ÖKVO BW gearbeitet wurde, ist nicht nachvollziehbar, warum hier eine andere Verordnung hinzugezogen wird. Es sind keine aufwertenden Faktoren, wie etwa Restvorkommen standorttypischer Unkrautvegetation, zu erkennen. Die angeführten Faktoren sind gesetzlicher Standard und können nicht zu einer Aufwertung hinzugezogen werden.</p> <p>Bearbeiter: Herr Lauer mann, Tel. 07151 - 501 2107</p> <p>Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Grundwasserschutz Das Plangebiet befindet sich in der Zone III des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 02.06.2020 festgesetzten (in Kraft getreten am 01.10.2020) Wasserschutzgebiets Nr. 119.074 "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße" der Stadtwerke Winnenden GmbH. Es bestehen keine Bedenken gegen die Ausweisung des Plangebietes, sofern die Vorgaben der beigefügten RVO sowie die Vorgaben der folgenden Merkblätter des Rems-Murr-Kreises eingehalten werden.</p>	<p>damit eine Entscheidung, die im Rahmen des Monitorings getroffen werden muss. Bei der im Rahmen einer Ökobilanz angesetzten Werte handelt es sich immer um eine Prognose, wie sich die Flächen in den nächsten 20 Jahren entwickeln. Die Ökokontoverordnung betrachtet im Rahmen der Normalwerte die typische Biotopausprägung vorrangig in Bezug auf die Pflanzenwelt. Siehe ÖKVO: „Eine überdurchschnittliche Ausprägung des Biotoptyps kann durch eine überdurchschnittliche Artenausstattung oder durch besondere Standortqualitäten begründet sein“. Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise eines aufwändigen Monitorings, siehe Kapitel 3.4.2, Kap. 3.4.3 sowie 3.13.2 des Umweltberichts, wird eine optimale Funktionserfüllung für Insekten und geschützte Vogelarten = überdurchschnittliche Artenausstattung und Goldammer als geschützte Art (RL Art) sichergestellt.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Einzelfall auch für die Bewertung des Gartens (Biotoptyp Nr. 60.60) formell und materiell fehlerfrei. Für den Wertansatz von 7 ÖP / m² für den Garten (Biotoptyp Nr. 60.60) sind die Hinweise auf die Bundeskompensationsverordnung (BKompV) nur hilfsweise zur Darlegung der Bewertung strukturarmer privater Grünflächen mit einem Biotoptypenwert von 7. Die Ökokontoverordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 48 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 7), ermöglicht Auf- und Abwertungen vom Grundwert innerhalb der festgelegter Wertspannen. Die Wertspanne 6 ÖP / m² bis 9 ÖP / m² wurde eingehalten und die Bewertung mit 7 ÖP / m² verbal-argumentativ begründet. Aufgrund der Vorgaben im Bebauungsplan kann von einer mittleren Strukturvielfalt ausgegangen werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Das Plangebiet befindet sich nicht in der weiteren Schutzzone (Zone III) des mit Rechtsverordnung (RVO) vom 02.06.2020 festgesetzten (in Kraft getreten am 01.10.2020) Wasserschutzgebiets Nr. 119.074 "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße" der Stadtwerke Winnenden GmbH. Das Wasserschutzgebiets Nr. 119.074 "Tiefbrunnen Schwaikheimer Straße" der Stadtwerke Winnenden GmbH endet in südlichen Bereich seiner Abgrenzung im Bereich der Straße Linsenhalde, der Elisabeth-Selbert-Straße und dem Gebäude</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- "Bauen im Wasserschutzgebiet - Zone III" - "Bauen im Grundwasser" - "Abwasserleitungen für Schmutzwasser für die Grundstücksentwässerung in Wasserschutzgebieten" - "Bohrungen im Untergrund"</p> <p>Ein entsprechender Hinweis (Gültigkeit RVO und Merkblätter) ist in den Textteil und zeichnerischen Teil (Abgrenzung) des Bebauungsplans mitaufzunehmen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Dr. Schuler, Tel. 07151 - 501 2828</p> <p>2. Landwirtschaftsamt Am 13.01.2021 hat das Landwirtschaftsamt bereits eine Stellungnahme zum Bebauungsplan „Körnle Erweiterung“, der Stadt Winnenden abgegeben. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestanden erhebliche Bedenken gegen den Bebauungsplan. Der Bebauungsplan hat einen Geltungsbereich von 2,83. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelte es sich vor Baubeginn der Erschließungsarbeiten um landwirtschaftlich hochwertige Flächen (gute bis sehr gute Böden) der Vorrangflur I. Durch die Realisierung des Baugebietes erfolgt eine vollständige Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Fläche, die zukünftig nicht mehr der Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht. Die Erschließungsarbeiten für das Wohngebiet „Körnle Erweiterung“ in Winnenden, sind laut den vorgelegten Unterlagen seit März 2022 vollständig hergestellt.</p> <p>Nach der von der Stadt Winnenden vorgelegten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz (Umweltbericht, Stand 11.09.2023) werden die Eingriffe in das Schutzgut Boden durch die Maßnahmen Rekultivierung, Überdeckung baulicher Anlagen sowie die Verpflichtung zur Dachbegrünung innerhalb des Gültigkeitsbereichs des Bebauungsplans soweit wie möglich kompensiert. Das verbleibende Defizit von Ökopunkten wird im Rahmen einer naturraumbezogenen Kompensation durch Anrechnung auf das Ökokonto der Stadt Winnenden ausgeglichen.</p> <p>Sofern aufgrund der derzeitigen Prüfung / Stellungnahmen- weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind und weitere Flächen in Anspruch genommen werden, ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Gegen zusätzliche</p>	<p>des Rems-Murr-Klinikums Winnenden, um die Bereiche westlich des Zipfelbachs zu benennen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Flächeninanspruchnahme bestehen erhebliche Bedenken. Hierbei wäre das Landwirtschaftsamt unbedingt erneut zu beteiligen.</p> <p>Bodenschutz Zum eingereichten Umweltbericht inkl. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (letzte Änderung 28.08.2023) ist aus Sicht des Bodenschutzes erneut folgendes anzumerken:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bewertung der Böden im Ausgangszustand wird akzeptiert, da sich nach Rücksprache mit dem LGRB ergeben hat, dass hier unterschiedliche Datengrundlagen vorliegen und damit die von der Stadt beim LGRB abgefragten Daten, auch wenn diese nicht den Daten, die dem LRA vorliegen, entsprechen, akzeptiert werden. - Die Bewertung für Flächen mit geplanter Vollversiegelung und Teilversiegelung wird ebenfalls akzeptiert. - Zur Bewertung öffentliche Grünflächen ohne Retentionsfläche und unbebaute und unbefestigte Flächen der privaten Baugrundstücke: Wie bereits bei allen bisher erfolgten Stellungnahmen mitgeteilt, kann hier die Bewertung, dass es "durch die Begrünung mit Wiesenansaat und Bepflanzung mit Bäumen im Vergleich zum Ausgangszustand Ackernutzung" zu einer Verbesserung der Bodenfunktion Ausgleichskörper im Wasserkreislauf käme, nicht geteilt werden. Eine Aufwertung dieser Flächen gegenüber dem aktuellen Zustand ist nicht realistisch (Ausgangsbewertung: 10,67 ÖP/m²; Bewertung nach Umsetzung BV: 11,34 ÖP/m²). Es wird in den eingereichten Unterlagen auch auf die Arbeitshilfe Heft 24 verwiesen in welcher eine Nutzungsänderung in Wald als Ausgleichsmaßnahme mit 0,33 Wertstufen anerkannt wird. Dies ist sicher richtig, hier wird aber kein Wald hergestellt, sondern eine öffentliche Grünfläche mit einzelnen Bäumen und zudem gilt die entsprechende Annahme nur bei verschlammungsempfindlichen Böden und im ÜSG. Die öffentlichen Grünflächen werden intensiv genutzt (z. B. Spielplatz), daher kann, wie bereits beschrieben, hier keinesfalls eine Aufwertung erfolgen. In der 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt. Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist das Verhältnis von Eingriffsregelung und Bauleitplanung geregelt. Danach ist im Rahmen der Bauleitplanung im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dafür ist eine verbal-argumentative Betrachtung notwendig und ergänzend eine bilanzierende Bewertung. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz dient dem Überblick und der Orientierung. Die Gesamtbilanz ist formell und materiell fehlerfrei und Bedarf keine Überarbeitung.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Einzelfall auch für die Aufwertung der landwirtschaftlichen Ackerfläche zu einer Grünlandfläche formell und materiell fehlerfrei.</p> <p>Aufgrund der Begrünung mit Wiesenansaat und Bepflanzung mit Bäumen findet im Vergleich zum Ausgangszustand eine Verbesserung der Bodenfunktionen statt. Der Oberboden wird durch die ganzjährige Pflanzendecke dauerhaft durchwurzelt, im Bereich der Baumpflanzungen sogar bis in tiefe Schichten. Die Durchwurzlung erhöht das Porensystem dauerhaft, oberflächige</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Regel werden öffentlichen Grünflächen, da von einer intensiven anthropogenen Nutzung auszugehen ist und damit von einer gewissen Beeinträchtigung/Beanspruchung der Böden, abgewertet. Im vorliegenden Fall könnte akzeptiert werden, dass keine Abwertung erfolgt, aber eine Aufwertung kann keinesfalls akzeptiert werden.</p> <p>- Zur Bewertung Retentionsmulde: Auch hier wurde an der alten Bewertung (Aufwertung gegenüber dem aktuellen Zustand) festgehalten. Daher muss auch hier nochmals auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen werden, dass eine Aufwertung nicht akzeptiert wird, da zur Herstellung einer Retentionsmulde Abgrabungen nötig sind, die zunächst einmal einen Eingriff und damit einen (Teil-) Verlust der Bodenfunktionen mit sich bringen. In der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW heißt es hierzu "Versickerungsmulden für die dezentrale Versickerung von Niederschlagwasser sind technische Bauwerke bzw. technische Anlagen. Ihre Errichtung ist mit Abgrabung und Aufschüttung verbunden und wird deswegen nach Kap. 4.2 als Eingriff gewertet."</p>	<p>Verschlämmungen durch Regen und Sonneneinstrahlung wie auf Ackerflächen können nicht mehr auftreten, das nutzbare Wasserspeichervermögen erhöht sich ganzjährig. Eine dauerhafte Begrünung erhöht die Verdunstungsrate aufgrund der Pflanzendecke und der Humusschicht, das ausgedehnte Porensystem im Feinwurzelbereich verzögert die Versickerung des Wassers ins Grundwasser und die Pflanzen selbst nehmen Wasser auf. Der dauerhaft mit einer Grasnarbe bedeckte und in Teilbereichen von Bäumen bis in tiefe Schichten durchwurzelte Boden trägt zur Abflussregulierung und zum natürlichem Hochwasserschutz bei.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist das Verhältnis von Eingriffsregelung und Bauleitplanung geregelt. Danach ist im Rahmen der Bauleitplanung im Falle eines Eingriffs in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Dafür ist eine verbal-argumentative Betrachtung notwendig und ergänzend eine bilanzierende Bewertung. Die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz dient dem Überblick und der Orientierung. Die Gesamtbilanz ist formell und materiell fehlerfrei und Bedarf keine Überarbeitung.</p> <p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im Einzelfall auch für die Aufwertung der landwirtschaftlichen Ackerfläche zu einer Grünlandfläche formell und materiell fehlerfrei.</p> <p>Aufgrund der Begrünung mit Wiesenansaat findet im Vergleich zum Ausgangszustand eine Verbesserung der Bodenfunktionen statt. Der Oberboden wird durch die ganzjährige Pflanzendecke dauerhaft durchwurzelt, im Bereich der Baumpflanzungen sogar bis in tiefe Schichten. Die Durchwurzelung erhöht das Porensystem dauerhaft, oberflächige Verschlämmungen durch Regen und Sonneneinstrahlung wie auf Ackerflächen können nicht mehr auftreten, das nutzbare Wasserspeichervermögen erhöht sich ganzjährig. Eine dauerhafte Begrünung erhöht die Verdunstungsrate aufgrund der Pflanzendecke und der Humusschicht, das ausgedehnte Porensystem im Feinwurzelbereich verzögert die Versickerung des Wassers ins Grundwasser und die Pflanzen selbst nehmen Wasser auf.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>- Bewertung Dachbegrünung und TG-Überdeckung wird akzeptiert.</p> <p>Hinweise zum Erdmassenausgleich:</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren ist durch den Planungsträger ein Erdmassenausgleich gemäß § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG vom 17.12.2020) anzustreben. Dies bedeutet, dass z. B. durch die entsprechende Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus sichergestellt werden soll, dass die bei der Bebauung zu erwartenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden können, um überschüssigen Erdaushub zu vermeiden. Für nicht verwendbare Aushubmassen ist die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Ist kein Erdmassenausgleich möglich, ist dies zu begründen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abwägungsausfall (durch Nichtberücksichtigung der Thematik Erdmassenausgleichs) zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans führt.</p> <p>Anmerkung zur Verwendung von Erdaushub:</p> <p>In den Unterlagen S. 6 der Begründung wird angegeben, dass geplant ist, Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen aufzubringen. Hierbei ist zu beachten, dass dazu eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist.</p> <p>Bearbeiter: Frau Schaaf, Tel. 07151 - 501 2753</p> <p>Altlasten und Schadensfälle Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Kommunale Abwasserbeseitigung Für die Flächenkanalisation des Baugebietes ist nach § 48 Absatz 1 Nr. 1 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) eine wasserrechtliche Genehmigung der unteren</p>	<p>Der dauerhaft mit einer Grasnarbe bedeckte und in Teilbereichen von Bäumen bis in tiefe Schichten durchwurzelte Boden trägt zur Abflussregulierung und zum natürlichem Hochwasserschutz bei.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Wasserbehörde erforderlich. Ein entsprechender Antrag in zweifacher Ausfertigung ist beim Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis einzureichen.</p> <p>Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis abzustimmen.</p> <p>Bearbeiter: Herr Schneider, Tel. 07151 - 501 2758</p> <p>Gewässerbewirtschaftung Da nach den Planunterlagen keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Gewässerandstreifen von fünf Metern im Innenbereich vorgesehen sind und dieser nicht verletzt wird, bestehen im Grundsatz keine Bedenken.</p> <p>Bearbeiter: Frau Kötzer, Tel. 07151 - 501 2149</p> <p>Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>3. Gesundheitsamt</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>4. Amt für Vermessung und Flurneuerung</u> Keine Bedenken.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
A 8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Mannheim Stellungnahme vom 14.11.2023 – Az.: 2023B_339	
	<p>[...]</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Krankheitsbedingt war es uns nicht möglich fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten dies zu entschuldigen und die Stellungnahme dennoch zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Bebauungsplanentwurf haben wir nachfolgende Einwände: <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich im Verkehrsgrün der Forststraße mehrere hochwertige Glasfaser- und Kupferleitungen der Telekom für den Ortsverbindungsverkehr und die Versorgung der Wohngebiete mit schnellem Internet. Die Lage der TK-Leitungen können Sie dem beigefügten Lageplan entnehmen.</p> <p>Gemäß dem Bebauungsplan ist entlang der Forststraße die Pflanzung von Bäumen festgesetzt worden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.</p> <p>Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Andererseits können diese Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand und den damit verbundenen Leitungsausfällen verlegt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebaukosten (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Wir bitten Sie daher, die endgültigen Baumstandorte so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>In örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Niederspannungsfreileitungen) wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung: Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von TK-Linien sind in § 127 Absatz 6 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von TK-Linien sind damit bundesgesetzlich geregelt. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes bitten wir nachfolgende Hinweise zu beachten: <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Lage der TK-Linien ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Die TK-Linien sind bei den Baumaßnahmen entsprechend zu sichern. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließungsanlagen wurden vollständig hergestellt und am 16.03.2022 durch eine durchgeführte Hauptabnahme abgenommen. Die Einzelbäume wurden vollständig gepflanzt. Alle Erschließungsdetails wurden mit der Deutschen Telekom Technik GmbH frühzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch die Regelungen in den örtlichen Bauvorschriften sind Niederspannungsfreileitungen innerhalb des Plangebiets nicht zulässig. Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu führen. Bundesrechtliche Vorschriften wie zum Beispiel das Telekommunikationsgesetz (TKG) bleiben davon unberührt. Leitungsträger von Telekommunikationslinien sollen aus städtebaulichen Gründen gemäß § 68 Abs. 3 Satz 7 Telekommunikationsgesetz (TKG) neue Telekommunikationslinien in der Regel unterirdisch führen. Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauart (Stadt Winnenden). Im Rahmen des Ermessens für diese Zustimmung kann und wird die Stadt Winnenden aus städtebaulichen Gründen stets auf eine unterirdische Leitungsführung bestehen. Das schließt bei Vorliegen besonderer Gründe im Einzelfall die oberirdische Verlegung nicht aus. Inwieweit eine Ausnahme von der gesetzlichen Soll-Bestimmung gerechtfertigt ist, ist jeweils unter Würdigung der gegenseitigen Interessen (wirtschaftliche Aspekte, organisatorische Gesichtspunkte o. ä) und der städtebaulichen Belange abzuwägen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
	<p>Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan "Körnle Erweiterung" in Winnenden

Nr.	Stellungnahme von	Prüfung der Stellungnahme
B	Stellungnahme der Öffentlichkeit	
	Es sind keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit eingegangen.	